

## FORUMSBEITRÄGE \*

Naturschutzbeirat beim Regierungspräsidium  
Dessau  
06. Dezember 2001

### Beschluss

#### **Naturschutzgebiete sind das Rückgrat des Naturschutzes**

Der Naturschutzbeirat beim Regierungspräsidium Dessau hat mit Sorge zur Kenntnis genommen, dass die Ausweisung von Naturschutzgebieten immer mehr ins Stocken kommt. Dafür sind personelle Gründe ebenso verantwortlich wie augenscheinlich veränderte politische Prioritäten.

Wir erklären deshalb:

- Naturschutzgebiete sind das wesentliche Rückgrat des Naturschutzes. Der erreichte Stand der NSG-Ausweisung ist noch nicht so, dass von einem zuverlässigen Schutz der bedrohten und/oder ökologisch besonders wertvollen Lebensräume ausgegangen werden kann.
- Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat in der Bestätigung des Berichtes der Enquete-Kommission „Zukunftsfähiges Sachsen-Anhalt“ im Jahr 1998 beschlossen, dass 6 bis 10 Prozent der Landesfläche dem Ausbau des NSG-Systems dienen sollen. Davon sind wir mit 2,7 Prozent gegenwärtig noch weit entfernt.
- Die NATURA-2000 Richtlinie der EU enthält für die FFH-Gebiete Anforderungen, die im Grunde genommen den Schutzstatus von NSG verlangen. Deshalb sollte die Ausweisung von NSG in diesen Gebieten die Regel und nicht die Ausnahme sein. Wo andere Formen des Naturschutzes effektiv greifen, lehnen wir diese natürlich nicht ab.
- Bei der Neuausweisung von schon bestehenden NSG darf eine juristische oder faktische Lockerung des Schutzstatus nicht zugelassen werden.

---

\* Diese Beiträge müssen nicht mit der offiziellen Auffassung der Landesregierung Sachsen-Anhalts übereinstimmen.

- Die Ausweisung von Naturschutzgebieten ist nicht zum Nulltarif zu haben. Verglichen mit anderen Formen der Daseinsvorsorge ist sie jedoch mehr als kostengünstig. Deshalb sind die dafür zur Verfügung stehenden Mittel in einem Umfang zu erhöhen, der den kontinuierlichen und zügigen Fortgang der Arbeiten ermöglicht. Das bedeutet insbesondere die Schaffung von zunächst mindestens zwei Personalstellen pro Regierungspräsidium, die mit einschlägig qualifiziertem Personal besetzt werden müssen, nur zum Zweck der NSG-Ausweisung.
- Für die NSG-Ausweisung ist es aus fachlicher und organisatorischer Sicht auch weiterhin nötig, dass die Oberen Naturschutzbehörden Zugriff auf die Möglichkeiten der Naturschutzstationen behalten.
- Bei aller Anerkennung der Bedeutung des Konsensprinzips im Natur- und Umweltschutz weisen wir daraufhin, dass hundertprozentiges Einvernehmen nie zu erreichen sein wird. NSG künftig nur noch auszuweisen, wenn alle Beteiligten und Betroffenen zugestimmt haben, bedeutet in der Konsequenz, auf alle Neuausweisungen zu verzichten. Dies entspricht aber nicht den Aussagen des Landesnaturschutzgesetzes.

Naturschutzbeirat beim Regierungspräsidium  
Dessau  
04. September 2002

### Beschluss

#### **Erhalt der Arten- und Biotopvielfalt im Bereich des bewirtschafteten Grünlandes**

Der Naturschutzbeirat beim Regierungspräsidium Dessau hat sich unter besonderer Berücksichtigung der Agrarumweltprogramme der EU und der Länder zum Vertragsnaturschutz (VNS) und zur markt- und standortgerechten Landwirtschaft (MSL) mit den Möglichkeiten der Erhaltung einer hohen Arten- und Biotopvielfalt im Bereich des bewirtschafteten Grünlandes befasst.

Die Arten- und Biotopvielfalt Deutschlands ist, neben den in besonderem Maße schützenswer-

ten Naturlandschaften, auch durch die artenreichen und vielfältigen Kulturlandschaften bedingt. Der Erhalt dieser Potenziale in der Kulturlandschaft ist gesetzlicher Auftrag. Ein alternativer Erhalt der grünlandspezifischen Artenvielfalt im Rahmen einer Prozessschutzstrategie ist unter den aktuellen Landnutzungsverhältnissen mit den geringen Flächenanteilen an Prozessschutzflächen (noch) nicht möglich. Mechanismen, die durch ihr zyklisches Auftreten einen alternativen Erhalt unterstützen könnten wie großflächige Zusammenbruchsphasen in Wäldern durch natürliche Prozesse, sogenannte "Biberwiesen" in Auen, mechanische Störungen durch Erosionsprozesse oder Weideflächen wildlebender Großherbivoren wirken in der Landschaft noch nicht ausreichend großflächig. Deshalb wird es auch in Zukunft notwendig sein, Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes durchzuführen. Auch auf EU-Ebene wird dieser Forderung nach dem Erhalt dieser Lebensräume durch die Aufnahme von Biotopen des Wirtschaftsgrünlandes i.w.S. in die FFH-Richtlinie Nachdruck verliehen. Außerdem haben prioritäre Arten wie zum Beispiel die Brenndolde hier ihren Hauptverbreitungsschwerpunkt. Daraus erwachsen weitere rechtliche Verpflichtungen Deutschlands.

Aus der Sicht des Naturschutzbeirates sollten deshalb wirksamere Instrumentarien zum Erhalt der Arten- und Biotopvielfalt im Bereich des bewirtschafteten Grünlandes entwickelt werden: Die Effizienz der EU-Instrumente in den Agrarumweltprogrammen „Vertragsnaturschutz (VNS)“ und „Markt- und Standortgerechte Landwirtschaft (MSL)“ muss erhöht werden, da auf den Flächen, auf denen derartige Maßnahmen liefen, nur zum Teil eine im Sinne des Naturschutzes gewünschte Entwicklung eingesetzt hat.

Insbesondere auf nährstoffreichen Grünlandflächen oder Flächen mit starkem Nährstoffnachlieferungsvermögen in Überschwemmungsbereichen waren Verbrauchtendenzen und die einseitige Förderung von konkurrenzstärkeren Arten, zum Teil unter Ausbildung von wenigartigen Dominanzbeständen, zu verzeichnen. Auf diesen Standorten ist stärker auf eine nutzungsintensivere, aber düngungsexensive Bewirtschaftungsform zu orientieren. Das schließt vor

allem auch eine flexiblere Regelung der Mahdtermine (orientiert an phänologischen Kriterien) ein, so dass die Mahd unter diesen Bedingungen aufwuchsbezogen auf Teilflächen bereits ab Mai erfolgen kann und damit auch den Anforderungen einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Wertschöpfung entspricht. In diesem Zusammenhang ist generell auf eine Integration teilflächenspezifischer Nutzungsstrategien hinzuweisen, die auf diesen Flächen mit den speziellen Zielstellungen des Arten- und Biotopschutzes abzustimmen sind. Auch das temporäre Belassen von Brachestreifen als Saumstrukturen im ansonsten relativ zeitig gemähten oder beweideten Grünland kann vielen Artengruppen des Grünlandes (z.B. Heuschrecken, Falter, Vogelarten) langfristig wirksamere Habitatstrukturen bieten als homogen bewirtschaftete Flächen.

Insgesamt ist auch unter dem Aspekt der Optimierung des Einsatzes von Fördergeldern mehr auf Qualität als auf Quantität zu setzen. Das schließt einerseits die Auswahl besonders geeigneter Grünlandstandorte (Standort- und Artenpotenzial als Auswahlkriterien) ein. Dazu sind bereits vorhandene Konzepte für die Auswahl und Bewirtschaftung von Grünlandflächen mit hohem Entwicklungspotenzial wie sie für den Landkreis Wittenberg beispielhaft bereits vorliegen zu integrieren. Andererseits muss zukünftig eine laufende Erfolgskontrolle der Maßnahmen stattfinden, um Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen. Sie können als „Vorher-Nachher“, „Mit-Ohne“ oder „Soll-Ist“-Vergleich aufgebaut werden. Erfolgskontrollen setzen aber unverzichtbar die Formulierung von Zielen voraus. Durch die Ableitung von standortspezifischen Zielarten, Zielbiotopen bzw. Zielbiotopstrukturparameter können dann nachvollziehbare Kontrollkriterien entwickelt werden. Auf diesem Gebiet besteht sowohl aktueller Forschungs- als auch Handlungsbedarf. Grünlandflächen mit geringem Entwicklungspotenzial sollten zugunsten einer umfangreicheren Förderung von Flächen mit hohem Entwicklungspotenzial aus Förderprogrammen ausgeschlossen werden und gegebenenfalls einer Sukzession überlassen werden. Als potenzielle Prozessschutzflächen eignen sich außerdem die aktuell großflächig

entstehenden „Biberseen und -wiesen“, die aus der Sicht einer wirtschaftlichen Nutzung ohnehin problematisch, naturschutzfachlich aber überaus wertvoll sind.

Bei einer Überarbeitung der Richtlinien für die Agrarumweltprogramme ist auch eine Änderung der Definition des „Freiwilligkeitsprinzips“ erforderlich, um die rechtssystematisch verfehlte LwNVO („Artikelverordnung“) für Naturschutzgebiete überflüssig zu machen.

Der Förderung der Arten- und Biotopvielfalt des Grünlandes auf Flächen mit besonders hohem Schutzwert in Naturschutzgebieten und FFH-Gebieten sollte insgesamt mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden. Das Land Sachsen-Anhalt wird aufgefordert, sich für eine ausreichende BGU-Finanzierung (Erschwernisausgleich für benachteiligte Gebiete Umwelt) einzusetzen. Um diese Mittel auch für FFH-Gebiete einsetzen zu können, wird das Land Sachsen-Anhalt nochmals aufgefordert, durch die Ausweisung von Naturschutzgebieten in FFH-Gebieten optimale BGU-Rahmenbedingungen zu schaffen. Falls nicht bereits in Pflege- und Entwicklungsplänen vorhanden, müssen in diesen Gebieten standortspezifische sowie arten- und biotopschutzkonforme Nutzungsvorgaben verordnet werden.

Naturschutzbeirat beim Regierungspräsidium  
Dessau

04. September 2002

### **Beschluss**

#### **Sicherung des Fortbestandes des Storchenhofes Loburg**

Der Naturschutzbeirat beim Regierungspräsidium Dessau vertritt die Auffassung, dass alle Anstrengungen zu unternehmen sind, um den Fortbestand des Storchenhofes Loburg als eine aus der Vorwendezeit überkommene, originäre Einrichtung des Naturschutzes und der Umweltbildung des Landes Sachsen-Anhalt im Regierungsbezirk Dessau in Bindung an den Standort und unter Einbeziehung der Erfahrungen der Familie Kaatz und deren Helfern fortdauernd zu sichern. Der Naturschutzbeirat empfiehlt, eine Kommis-

sion einzuberufen, die sich als Kern aus je einem entscheidungsbefugten Vertreter des Kultusministeriums (bezüglich der Bildungsarbeit) und des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt sowie des Landesamtes für Umweltschutz zusammensetzt und fordert, die erforderlichen finanziellen Mittel im Landeshaushalt einzustellen, um unter Hinzuziehung von externen Fachleuten (Unternehmensberatern, Experten von Bildungsträgern, Projektleitern aus dem Umweltbereich, Mitgliedern von Verbänden, Naturschutzbeirat des Landes Sachsen-Anhalt) und unter Nutzung der Erfahrungen der Familie Kaatz von dieser Kommission und/oder dazu engagierten Fachleuten bis Mitte des Jahres 2003 ein tragfähiges Konzept für den Fortbestand und die Weiterentwicklung des Storchenhofes Loburg in seiner einzigartigen Form zu entwerfen.

Naturschutzbeirat beim Regierungspräsidium  
Dessau

17. Oktober 2002

### **Beschluss**

#### **Ökologischer Hochwasserschutz Raum für naturnahe Gewässer, Auen und Feuchtgebiete Schutz für die Menschen**

In den letzten Jahren häufen sich Katastrophen – Hochwässer. Sie hinterlassen Milliardenschäden und Angst bei den Menschen, die an Flüssen leben. Die gegenwärtigen, vom Menschen gemachten Klimaänderungen lassen befürchten, dass sich Ereignisse wie das diesjährige „Jahrhunderthochwasser“ künftig häufen werden. Selbst wenn energische Klimaschutzmaßnahmen ergriffen würden, werden wir in den kommenden Jahrzehnten mit Wetteranomalien und Extremniederschlägen leben müssen.

Der traditionelle Hochwasserschutz hat die Probleme nicht gelöst und stößt an seine Grenzen. Deshalb muss eine nachhaltige Hochwasserschutzpolitik, die auch dem Naturschutz dient, Vorrang vor anderen Nutzungen haben. Der Naturschutzbeirat fordert deshalb:

## **1 Mitteleinsatz für vorsorgenden Hochwasserschutz**

Es sind milliardenschäden eingetreten, weil Millionen für die Vorsorge fehlten. Deshalb sind mindestens 20 % der für die Schadensbehebung des Elbe- und Muldehochwassers zur Verfügung gestellten Mittel für die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen einzusetzen.

## **2 Mehr Raum für naturnahe Flüsse und Auen**

Um einen nachhaltigen Hochwasserschutz zu erreichen, ist die wichtigste Forderung, dass die Flüsse wieder Raum für ihre Überschwemmungen erhalten. Derzeit sind an der Elbe nur ca. 25 % ihrer natürlichen Überschwemmungsflächen wirksam. Es existieren jedoch Studien, bei deren Umsetzung in Sachsen-Anhalt ca. 20 000 ha wirksame Überflutungsfläche durch Deichrückverlegung wieder hergestellt werden könnten. Dies würde deren Gesamtausdehnung um ca. ein Drittel erhöhen und die Hochwasserscheitel entsprechend verringern. Die Umsetzung dieser Maßnahmen würde einschließlich der notwendigen Flächenkäufe und Ausgleichsmaßnahmen für die Landwirtschaft ca. 100 Mio. € kosten. Dies ist eine große Summe – aber wenig im Vergleich zu den enormen Nachsorgekosten einer erneuten Hochwasserkatastrophe.

## **3 Naturnahe Wasserrückhaltung auch außerhalb der Auen**

Die weitere Versiegelung der Landschaft mit Siedlungen, Gewerbe- und Verkehrsflächen erhöht den Hochwasserabfluss exponentiell. Sie muss auch deshalb ein Ende haben und einer nachhaltigen Raumnutzung weichen, in deren Rahmen sparsam mit Flächen und Böden umgegangen wird. In bebauten Bereichen ist Regenwasser naturnah zurückzuhalten.

## **4 Wiederbelebung unserer Flüsse und Bäche – Keine weitere Verbauung von Fließgewässern**

Der Naturschutzbeirat begrüßt das Vorhaben der neuen Bundesregierung, die Elbe und Saale nicht weiter auszubauen, denn dieser Ausbau stände im Widerspruch zum nachhaltigen Hochwasserschutz wie zum Naturschutz und wäre zudem aus volkswirtschaft-

lichen Gründen nicht zu rechtfertigen. Demgegenüber brauchen wir in den nächsten Jahren ein groß angelegtes Wiederbelebungsprogramm für unsere Fließgewässer, das die Rücknahme von Verbauungen und die Verlängerung ihrer Fließwege zur Kappung von Hochwasserspitzen einschließt.